

3. Die Schadensersatzklage in der Rechtssache T-347/11 wird abgewiesen.

4. Herr Bruno Gollnisch trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes in den Rechtssachen T-346/11 und T-347/11.

(¹) ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013 — Solar-Fabrik AG/HABM (Premium XL und Premium L)

(Rechtssache T-582/11 und T-583/11) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldungen der Gemeinschaftswortmarken Premium XL und Premium L — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 63/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Solar-Fabrik AG für Produktion und Vertrieb von solartechnischen Produkten (Freiburg im Breisgau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Zwei Klagen gegen zwei Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 1. September 2011 (Sachen R 245/2011-1 und R 246/2011-1) über die Anmeldungen der Wortmarken Premium XL und Premium L als Gemeinschaftsmarken

Tenor

1. Die Rechtssachen T-582/11 und T-583/11 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die Solar-Fabrik AG für Produktion und Vertrieb von solartechnischen Produkten trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2013 — FunFactory/HABM (Vibrator)

(Rechtssache T-137/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Marke — Vibrator — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Rechtliches Gehör — Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2013/C 63/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: FunFactory GmbH (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K.-D. Franzen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Januar 2012 (Sache R 1436/2011-4) über die Anmeldung einer dreidimensionalen Marke, die einen Vibrator darstellt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die FunFactory GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 157 vom 2.6.2012.

Klage, eingereicht am 15. Oktober 2012 — Stromberg Menswear/HABM — Leketoy Stormberg Inter (STORMBERG)

(Rechtssache T-451/12)

(2013/C 63/39)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Stromberg Menswear Ltd (Leeds, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Tsoutsanis und C. Tulley, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Leketoy Stormberg Inter AS (Kristiansand S, Norwegen)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) vom 3. August 2012 in der Sache R 389/2012-4 aufzuheben;

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) vom 3. August 2012 in der Sache R 389/2012-4 abzuändern und dem Antrag auf Wiedereinsetzung stattzugeben und i) die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 11. Januar 2011, das Verfallsverfahren Nr. 4054 C einzustellen, aufzuheben und der Nichtigkeitsabteilung aufzugeben, das Verfallsverfahren Nr. 4054 C wiederzueröffnen und Stromberg Menswear zu ersuchen, Erklärungen abzugeben, um das Verfallsverfahren fortsetzen zu können, oder ii) hilfsweise, Stromberg Menswear zu erlauben, Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 11. Januar 2011, das Verfallsverfahren zu beenden, einzulegen, und die Beschwerde an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem HABM sämtliche Auslagen und Honorare aufzuerlegen, die Stromberg Menswear im Zusammenhang mit den Verfahren vor der Beschwerdekammer und vor dem Gericht entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Wortmarke „STORMBERG“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 2557155.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Klägerin.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Das Nichtigkeitsverfahren wurde für erledigt erklärt, nachdem der Inhaber der angegriffenen Gemeinschaftsmarke auf diese verzichtet hatte.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist wurde zurückgewiesen und die Beschwerde als nicht erhoben betrachtet.

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 81 der Verordnung des Rates Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 75 und/oder Art. 76 der Verordnung des Rates Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. Oktober 2012 — Stromberg Menswear/HABM — Leketoy Stormberg Inter (STORMBERG)

(Rechtssache T-457/12)

(2013/C 63/40)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Stromberg Menswear Ltd (Leeds, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Tsoutsanis und C. Tulley, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Leketoy Stormberg Inter AS (Kristiansand S, Norwegen)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) vom 3. August 2012 in der Sache R 428/2012-4 aufzuheben;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) vom 3. August 2012 in der Sache R 428/2012-4 abzuändern und dem Antrag auf Wiedereinsetzung stattzugeben und i) die Entscheidung des HABM, die Umwandlung zu erlauben, aufzuheben oder ii) hilfsweise, Stromberg Menswear zu erlauben, Beschwerde gegen die Entscheidung des HABM, die Umwandlung zu erlauben, einzulegen, und die Beschwerde an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem HABM sämtliche Auslagen und Honorare aufzuerlegen, die Stromberg Menswear im Zusammenhang mit den Verfahren vor der Beschwerdekammer und vor dem Gericht entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Wortmarke „STORMBERG“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 2557155.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Klägerin.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Das Nichtigkeitsverfahren wurde für erledigt erklärt, nachdem der Inhaber der angegriffenen Gemeinschaftsmarke auf diese verzichtet hatte.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde als unzulässig zurückgewiesen.

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 57 bis 60 der Verordnung des Rates Nr. 207/2009 und Regel 48 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung der Kommission Nr. 2868/95;
- Verstoß gegen Art. 81 der Verordnung des Rates Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung des Rates Nr. 207/2009.